

Ergänzende Bedingungen der SWM Versorgungs GmbH (SWM) für den Wasseranschluss und die Wasserversorgung nach Standardverträgen – Anlage zur AVBWasserV –

Anlage zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser“ (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750, 1067) in der jeweils gültigen Fassung.

Gültig ab 01.02.2023

Inhalt

1. Vertragsangebot
2. Vertragsabschluss
3. Wasserlieferung
4. Hausanschluss
5. Mitteilungspflichten
6. Wasserpreis
7. Kostensätze
8. Abrechnung und Bezahlung
9. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten
10. Sonderabgaben, Bekanntgabe
11. Datenschutzhinweise
12. Verbraucherstreitbeilegung
13. Schlussbestimmung

1. Vertragsangebot

1.1 Soweit die SWM Versorgungs GmbH (im Folgenden kurz SWM genannt) Wasseranschlüsse erstellt und vorhält und Wasser liefert, erfolgt die Wasserversorgung nach einheitlichen Bedingungen. Diesen Versorgungsverhältnissen liegen die AVBWasserV sowie die Anlage zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung zugrunde. Unberührt bleiben hiervon abweichende Vereinbarungen sowie allgemeine Bedingungen nach § 1 Absatz 3 AVBWasserV.

Die SWM sind berechtigt, die Anlage zur AVBWasserV nach öffentlicher Bekanntgabe zu ändern.

1.2 Die §§ 2 bis 34 AVBWasserV und die Anlage zur AVBWasserV gelten bei den SWM im Rahmen des Zulässigen auch für Verträge mit Industrieunternehmen und Löschwasserbeziehern, für Verträge mit Weiterverteilern jedoch nur, soweit nichts anderes bestimmt ist.

2. Vertragsabschluss

2.1 Kunden der Wasserversorgung der SWM

2.1.1 Die SWM schließen den Anschluss- und Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks oder mit dem Erbbauberechtigten ab. Eine Vereinbarung, wonach ein Mieter oder Pächter die Bezahlung der Wasserrechnungen übernimmt, befreit den Vertragspartner der SWM nicht von seiner

Zahlungspflicht. Auch kommt durch die Wasserentnahme ein Vertrag mit den SWM gemäß § 2 Absatz 2 AVBWasserV zustande.

2.1.2 Als Wohnungseigentümer, Gesamthandseigentümer und Miteigentümer nach Bruchteilen haften die Vertragspartner gegenüber den SWM gesamtschuldnerisch und bevollmächtigen einen Vertreter, die Rechtsgeschäfte im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis für alle Eigentümer vorzunehmen und verpflichten ihn, Personenwechsel und sonstige wesentliche Änderungen den SWM unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der SWM auch für die übrigen Eigentümer wirksam.

2.1.3 Unberührt bleiben Verträge, die von den SWM aus besonderen Gründen mit einem anderen als dem vorgenannten Personenkreis abgeschlossen worden sind oder werden (z. B. für vorübergehenden Wasserbezug).

2.2 Voraussetzungen für die Erstellung eines Wasseranschlusses, Versagungsgründe

Ist die Wasserversorgung eines Grundstücks für die SWM technisch oder betrieblich nicht vertretbar oder wirtschaftlich unzumutbar, kann der Anschluss zu Standardbedingungen versagt werden.

2.3 Anzuschließende Grundstücke

Als Grundstück im Sinne dieser Bedingungen gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchzeichnung jede zusammenhängende Grundfläche, die eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet. Dies gilt auch für Reihenhäuser, Doppelhaushälften und ähnliche Objekte, die ohne rechtliche Teilung des Grundstücks in Wohnungseigentum stehen.

2.4 Anschlussverfahren bei Anschlusserrstellung

2.4.1 Dem Antrag ist ein Lageplan im Maßstab 1:1000 beizugeben, der die Flurstücksnummern, die Eigentumsverhältnisse, die Hausnummern, die Baulinien, die Bebauung, die Wegeanlagen und die Höhenlage der anzuschließenden und der an sie angrenzenden Grundstücke ausweist. Bei bebauten Grundstücken ist ferner ein Kellerumgriff im Maßstab 1:100 beizufügen, aus dem die gewünschte Einbaustelle der Wasserzähleranlage und die Einführungsstellen der übrigen Versorgungsleitungen, die Lage der Abwasserleitung, der Klär- und Versitzgruben und der Öltanks so-

wie aller anderen Tiefbauobjekte und der nach Baumschutzverordnung geschützten Bäume zu ersehen sind.

2.4.2 Im Antrag ist anzugeben, ob sich auf dem Grundstück eine Eigengewinnungsanlage befindet. Als Eigengewinnungsanlage gilt jede Wasserversorgung, bei der der Wasserbedarf nicht vollständig aus der öffentlichen Wasserversorgung gedeckt wird.

2.4.3 Die Berechnung des benötigten Spitzendurchflusses muss nach DIN 1988 – Technische Regeln für Trinkwasser-Installationen (TRWI) – Ermittlung der Rohrdurchmesser – erfolgen. Die errechneten Werte sind im Antrag anzugeben.

2.5 Zutrittsrecht

2.5.1 Mit der Antragstellung gestattet der Kunde dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der SWM den Zutritt zum zu versorgenden Objekt, soweit dies zur Prüfung der Anschlussmöglichkeiten erforderlich ist.

2.5.2 Mit dem Vertragsabschluss räumt der Kunde den SWM das Zutrittsrecht nach § 16 AVBWasserV ein.

2.6 Besondere Vorschriften für den Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen

Beim Anschluss von Feuerlösch- und Brandschutzanlagen sind die einschlägigen Vorschriften, z. B. die DIN 1988 und das DVGW-Regelwerk, einzuhalten.

Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung erfolgt in Anlehnung an das DVGW-Arbeitsblatt W405. Die Entnahmemenge verteilt sich auf alle Entnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 Meter Radius. Der Mindestfließdruck an den Entnahmestellen beträgt 1,5 bar. In der Regel ist die Bereitstellung gemäß DVGW W405 im gesamten Versorgungsgebiet möglich. Die Bereitstellung erfolgt an den im Straßenbereich vorhandenen Hydranten.

Zusätzliche Entnahmemengen für den Objektschutz, die über den normalen Grundschutz hinausgehen, werden von den SWM nicht mehr bereitgestellt. Das heißt, dass kein Wasser für Objektschutzmaßnahmen mehr zugesagt wird. Dies gilt für Wandhydranten und Sprinkleranlagen.

Der zusätzliche Löschwasserbedarf (Objektschutz) muss daher zu 100 Prozent vom Bauherrn bevorratet werden. Als Nachspeisemenge wird von den SWM eine Abnahmemenge zugesagt, die ausreicht, um die bevorratete Menge innerhalb von 36 Stunden zu erneuern.

Die SWM sind berechtigt, Hausanschlussleitungen, an die Feuerlösch- und Brandschutzanlagen ohne automatische Spüleinrichtung angeschlossen sind, in regelmäßigen Zeitabständen auf Kosten des Kunden (vgl. Ziffer 7.3.2) zur Vermeidung von Rückwirkungen auf das SWM Verteilnetz gemäß §15 (1) AVBWasserV zu spülen. Anzahl und Zeitpunkt der Spülungen werden von den SWM entsprechend den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten festgelegt. Eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Feuerlösch- und

Brandschutzanlagen des Kunden beinhaltet diese Spülung nicht. Ebenso erfüllt diese Spülung nicht die Betreiberpflichten gemäß DIN 1988 und der Trinkwasserverordnung.

Bei zählerlosen Feuerlösch-Anschlüssen ist der Kunde verpflichtet, einen geeigneten Raum (Keller, Wasserzählerschacht) für den nachträglichen Einbau einer Wasserzähleranlage zur Verfügung zu stellen.

3. Wasserlieferung

3.1 Pumpen, Druckerhöhungs-, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerbliche oder sonstige Anlagen, bei denen das Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann oder die sonstige Rückwirkungen auf das Rohrnetz haben können, bedürfen vor ihrem Anschluss der Anmeldung und Genehmigung. Die Genehmigung wird nur in stets widerruflicher Weise erteilt; sie kann mit Bedingungen und Auflagen, auch nachträglich, verbunden werden. Entsprechendes gilt für Feuerlösch- und Brandschutzanlagen.

3.2 Zur Lieferung von Wasser für Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage sind die SWM nicht verpflichtet.

3.3 Jeder Kunde ist verpflichtet, bei Wasserknappheit die Sparanordnungen der SWM zu beachten. Der Fall der Wasserknappheit wird durch Rundfunk, Presse, öffentlichen Anschlag oder in sonst geeigneter Weise bekannt gegeben.

3.4 Die Abgabe von Wasser an benachbarte Grundstücke (Überleitung) ist grundsätzlich ausgeschlossen. In besonders gelagerten Fällen können die SWM unter Bedingungen und Auflagen in stets widerruflicher Weise Überleitungen gestatten. Wer durch eine Überleitung versorgt wird, hat die Kosten nach § 9 AVBWasserV und Ziffer 9.1 für die jeweilige Nennweite, jedoch mindestens für $d_a 32$, zu entrichten.

3.5 Die Wasserabgabe über Hydrantenstandrohre dient zum vorübergehenden Wasserbezug, wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen und Sommerfeste. Keine Hydrantenstandrohre werden ausgegeben für Grundstücke wie z. B. Gärtnereien, Kleingartenanlagen, Gebrauchtwagenhändler und alle anderen Versorgungen, die nicht dem Charakter des vorübergehenden Wasserbezugs entsprechen, auch wenn sie nicht ganzjährig benutzt werden.

3.6 Weitere Einschränkungen, die sich aus der AVBWasserV, aus sonstigen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik ergeben, bleiben unberührt.

4. Hausanschluss

4.1 Hausanschlüsse stehen in Anwendung des Vorbehalts in § 10 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 6 AVBWasserV im Eigentum des Anschlussnehmers oder Kunden. Zur Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Abtrennung von Hausanschlüssen hat der Anschlussnehmer sich den SWM zu bedienen. Hat der Anschlussnehmer einen nicht begehbaren Wasserzählerschacht errichtet, hat der Anschluss-

nehmer – einschließlich der fest in dem Wasserzählerschacht verbauten Messeinrichtung – auf eigene Kosten für den Unterhalt, die Instandsetzung und Instandhaltung des nicht begehbaren Wasserzählerschachts einschließlich des mit ihm fest verbundenen Teils der Hausanschlussleitung zu sorgen. Er kann sich hierzu – wie auch bei der erstmaligen Errichtung eines nicht begehbaren Wasserzählerschachts – Dritter bedienen. Stellen die SWM an einem nicht begehbaren Wasserzählerschacht oder dem mit ihm fest verbundenen Teil der Hausanschlussleitung Schäden fest, werden die SWM den Anschlussnehmer hierüber informieren. Die Behebung des Schadens erfolgt durch den Anschlussnehmer auf eigene Kosten.

4.2 Der Hausanschluss endet mit der Hauptabsperrovorrichtung (§ 10 (1) der AVBWasserV) vor (in Fließrichtung) dem Wasserzähler. Die Übergabe des Wassers erfolgt an dieser Stelle. Die Hauptabsperrovorrichtung ist identisch mit der ersten Absperrvorrichtung der Wasserzähleranlage.

4.3 Die SWM stellen für jede Anschlussleitung nur eine stadtwerkseigene Zähleranlage für die Messung des Gesamtverbrauchs auf dem Grundstück zur Verfügung. Die Verwendung von privaten Zählern hinter der stadtwerkseigenen Zähleranlage durch den Kunden ist zulässig, doch bleiben die Beschaffung, der Einbau, der Unterhalt, das Ablesen und die Weiterverrechnung an Dritte ausschließlich dem Kunden überlassen.

4.4 Wasserzähleranlagen werden nur in Räume eingebaut, die entsprechend den technischen Regeln und Normen, den Unfallverhütungsvorschriften und nach den Musterblättern der SWM errichtet und ausgestattet sind. Die Räume sind vom Kunden zu unterhalten.

5. Mitteilungspflichten

5.1 Der Kunde ist verpflichtet, den SWM unverzüglich alle Erweiterungen und Änderungen seiner Kundenanlage und jede Änderung der Verhältnisse, die preisliche Bemessungsgrößen erfassen, also insbesondere eine Überleitung im Sinne der Ziffer 3.4, unaufgefordert mitzuteilen.

5.2 Weiter ist die Errichtung einer Eigengewinnungsanlage mitzuteilen, welche die Voraussetzungen nach Ziffer 2.4.2 erfüllt.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, die SWM zu benachrichtigen, wenn bei Schachtanlagen länger als drei Monate kein Wasser entnommen wird.

6. Wasserpreis

Der Wasserpreis wird errechnet aus dem Verbrauchspreis, dem Grundpreis und ggf. aus einem Bereitstellungspreis.

6.1 Verbrauchspreis

Der Verbrauchspreis ist der Preis für die gelieferten Kubikmeter Wasser.

6.2 Grundpreise

Der Grundpreis wird tagesgenau berechnet. Er bestimmt sich nach der Zahl und dem Nenndurchfluss der eingebauten stadtwerkseigenen Wasserzähler

bzw. bei zählerlosen Hausanschlüssen nach der Nennweite des Anschlusses.

Es wird unterschieden, ob Wasser für ständigen Bedarf oder für Zwecke des vorübergehenden Bedarfs nach § 22 Absatz 3 AVBWasserV (wie z. B. für Baustellen, Ausstellungen, Schausteller, Jahrmärkte, Dulten, Tombolen, Sommerfeste) bezogen wird.

6.3 Bereitstellungspreis

6.3.1 Der Bereitstellungspreis ist der zusätzliche Preis für die Vorhaltung einer Reserve- oder Zusatzversorgung.

6.3.2 Reserveversorgung oder Zusatzversorgung ist immer dann gegeben, wenn neben einer betriebsbereiten Eigengewinnungsanlage (Ziffer 2.4.2) auch ein Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung vorhanden ist. Soweit für das Entnehmen, Zutage fördern, Zutage leiten oder Ableiten von Grundwasser für Zwecke der Wasserversorgung eine Erlaubnis oder Bewilligung nach dem Wasserhaushaltsgesetz bzw. dem Bayerischen Wassergesetz nicht erforderlich ist, bleibt die Eigengewinnungsanlage außer Betracht.

6.4 Preisblatt M-Wasser

Die beschriebenen Preise sind im Preisblatt M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH aufgeführt.

7. Kostensätze

7.1 Baukostenzuschuss, Hausanschlusskosten

Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten werden gemäß Ziffer 9 berechnet.

7.2 Kosten der Inbetriebsetzung der Kundenanlage

Die SWM oder deren Beauftragte schließen die Kundenanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb. Die Inbetriebsetzungskosten sind dem Preisblatt Netzanschlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.

7.3 Kosten für sonstige Leistungen an der Kundenanlage

7.3.1 Die SWM sind nicht zur Überprüfung und Reparatur der Kundenanlage verpflichtet. Kostenpflichtig sind Überprüfungen von Kundenanlagen, die vom Kunden veranlasst oder verursacht werden. Die Inanspruchnahme des Entörungsdienstes ist unentgeltlich, wenn die Ursache der Störung oder Unterbrechung im Verteilungsnetz der SWM oder am Hausanschluss liegt. Die Kosten werden nach Ziffer 7.9 berechnet.

7.3.2 Für die Spülungen nach Ziffer 2.6 werden Kosten wie im Tarif-Preisblatt Wasser der SWM Versorgungs GmbH aufgeführt verrechnet. Für Spülungen von Hausanschlussleitungen auf Wunsch des Kunden werden Kosten nach Ziffer 7.9 verrechnet.

7.3.3 Sonstige Kosten für Arbeiten an der Kundenanlage werden nach Ziffer 7.9 berechnet, soweit nichts anderes vereinbart ist.

7.4 Kosten der Prüfung, Verlegung sowie Auswechslung von Messeinrichtungen

Kostenpflichtig sind die vom Kunden beantragte Prüfung einer Messeinrichtung unter den Voraussetzungen des § 19 Absatz 2 AVBWasserV und die technisch entsprechend DIN 1988 vertretbare Verlegung von Messeinrichtungen gemäß § 11 Absatz 3 und § 18 Absatz 2 AVBWasserV. Die Kosten werden nach Ziffer 7.9 berechnet.

7.5 Besondere Vergütungssätze bei einem Wasseranschluss zu vorübergehenden Zwecken

Für einen vorübergehenden Wasseranschluss (§ 22 Absatz 3 AVBWasserV) mit Hydrantenstandrohr werden besondere Beträge gemäß Preisblatt M-Wasser der SWM Versorgungs GmbH berechnet.

7.6 Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung

Dem Kunden werden für Unterbrechung der Versorgung und Wiederherstellung der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV Entgelte gemäß Preisblatt M-Wasser berechnet.

7.7 Kosten einer zeitweiligen Absperrung

Verlangt der Kunde eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses nach § 32 Absatz 7 AVBWasserV (Vorübergehende Stilllegung) werden die Kosten verrechnet. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.

7.8 Fehlfahrt

Fällt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, eine Fehlfahrt oder ein Fehlgang an, werden die Kosten berechnet. Die Preise sind dem Preisblatt Netzanlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entnehmen.

7.9 Kostenberechnung nach Anfall

Sofern die Kosten nicht grundsätzlich pauschal berechnet werden, stellen die SWM die jeweils anfallenden Kosten einschließlich der Gemeinkostenzuschläge und der Bauleitungs- und Verwaltungskosten in Rechnung. Auf Anfrage können in besonderen Fällen spezielle Vereinbarungen getroffen werden.

7.10 Stundensätze

Für alle durch obige Ziffern nicht erfassten Arbeiten werden die Kosten nach Anfall berechnet. Fallen Arbeiten aus Gründen, die vom Kunden zu vertreten sind, in der Zeit zwischen 18 Uhr und 7 Uhr beziehungsweise an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen an, wird ein Zuschlag von 50 Prozent je Stunde beziehungsweise je angefangener halber Stunde erhoben.

8. Abrechnung und Bezahlung

8.1 Abrechnung

Art und Zeitpunkt der Rechnungsstellung bestimmen die SWM. Bezieht der Kunde auch Strom oder Erdgas

von den SWM, so kann eine gemeinsame Rechnung erstellt werden.

Der Wasserverbrauch wird jährlich abgerechnet. Abweichend hiervon können die SWM in besonderen Fällen einen kürzeren Abrechnungszeitraum wählen bzw. den laufenden Abrechnungszeitraum verkürzen.

8.2 Abschlagszahlungen

Soweit jährlich abgerechnet wird, hat der Kunde für das nach der letzten Ablesung verbrauchte Wasser monatliche Abschlagszahlungen zu leisten. Bei kürzeren Abrechnungszeiträumen werden die Abschlagszahlungen entsprechend festgesetzt.

8.3 Zahlung

8.3.1 Fälligkeit

Die Rechnung wird unter Berücksichtigung des § 27 der AVBWasserV zu dem von den SWM angegebenen Zeitpunkt fällig. Auch für die Fälligkeitstermine der Abschlagszahlungen ist die Angabe auf diesem Rechnungsvordruck maßgebend. Dies gilt unabhängig davon, ob die Abschlagszahlungen zu diesem Termin gesondert angefordert werden.

8.3.2 Dem Kunden werden für Mahnung gemäß § 27 Absatz 2 AVBWasserV, Zahlungseinziehung durch einen Beauftragten (Inkasso) gemäß § 27 Absatz 2 AVBWasserV und Rücklastschrift (soweit vom Kunden zu vertreten) Entgelte berechnet. Bei Zahlungsverzug des Kunden können die SWM, wenn sie erneut zur Zahlung auffordern oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Der Nachweis geringerer Kosten ist dem Kunden gestattet. Verzugszinsen werden entsprechend der gesetzlichen Regelung gefordert.

8.3.3 Werden aufgrund der AVBWasserV und der Anlage zur AVBWasserV Entgelte für sonstige Leistungen der SWM (insbesondere unter den Ziffern 7 und 9) berechnet, gelten die Vorschriften unter Ziffer 8.3 – Zahlung – entsprechend.

8.4 Vorauszahlungen

Werden anstatt Abschlagszahlungen Vorauszahlungen verlangt, gelten die Bestimmungen für Abrechnung und Bezahlung von Abschlagszahlungen entsprechend.

9. Baukostenzuschuss und Hausanschlusskosten

9.1 Baukostenzuschüsse

Die SWM berechnen Baukostenzuschüsse nach § 9 AVBWasserV. Die Baukostenzuschüsse werden je nach Vorhaben (Anschluss/Anschlussverstärkung)

bemessen. Die Preise sind dem Preisblatt Netzan-
schlüsse der SWM Versorgungs GmbH zu entneh-
men.

9.2 Hausanschlusskosten

9.2.1 Die SWM berechnen Hausanschlusskosten ge-
mäß § 10 AVBWasserV.

9.2.2 Die Hausanschlusskosten werden bis ein-
schließlich der Anschlussdimension d_a 63, abhängig
von der Nennweite der erforderlichen Anschlusslei-
tung, von der Wasserversorgungsleitung (Verteilnetz)
bis zur Grundstücksgrenze, pauschal abgerechnet.
Für Anschlussleitungen größer als d_a 63 werden die
Hausanschlusskosten nach Ziffer 7.9 berechnet. Ab
der Grundstücksgrenze bis zur Hauptabsperrvor-
richtung wird für Hausanschlüsse bis einschließlich d_a 63
über einen Meterpreis pauschal abgerechnet. Für An-
schlussleitungen größer als d_a 63 werden die Kosten
nach Ziffer 7.9 berechnet.

Für Kälteschutzeinrichtungen wird ein Meterpreis be-
zogen auf die Hausanschlussleitung pauschal ver-
rechnet. Bei Anschlussleitungen ab DN 100 werden
diese Kälteschutzisolierungen nach Ziffer 7.9 berech-
net.

9.2.3. Die Preise für den Hausanschluss sind dem
Preisblatt Netzan-
schlüsse der SWM Versorgungs
GmbH zu entnehmen.

9.2.4 Erschwernisse

9.2.4.1 Für unvorhersehbare, außergewöhnliche Er-
schwernisse (z. B. Beseitigung größerer Betonfunda-
mente oder Felsen im Erdreich usw.) werden für die
zusätzliche Leistung je Person Vergütungen nach Zi-
fer 7.10 berechnet.

9.2.5 Kosten für Unterhaltung, Erneuerung und Ab-
trennung des Hausanschlusses (§ 10 Absatz 6 AVB-
WasserV)

9.2.5.1 Kosten der Unterhaltung

Unentgeltlich sind der laufende Unterhalt des Haus-
anschlusses und der Wasserzähleranlage sowie de-
ren Auswechslung, wenn sie aus versorgungstechni-
schen Gründen im Interesse der SWM liegen. Treten
bei Unterhalt oder Auswechslung von Hausanschlüs-
sen erhebliche Behinderungen auf, die vom Kunden
zu vertreten sind, sind die SWM berechtigt, die daraus
entstehenden Kosten dem Kunden nach Ziffer 7.9 zu
berechnen. Eine erhebliche Behinderung ist unter
anderem gegeben, wenn die Leitungstrasse mit einer Bi-
tumen-, Asphalt- oder Betondecke mit einer Gesamt-
dicke von über zehn Zentimetern befestigt ist.

Befestigungen mit den im öffentlichen Bereich übli-
chen Pflasterarten (Großsteinpflaster, Kleinsteinpflas-
ter, Gehwegplatten oder vom Material- und Verlege-
aufwand gleichwertige Platten) werden unentgeltlich
wiederhergestellt, falls sie ohne Betonunterbau sind.
Eine Wiederherstellung kann nur mit gängigem Mate-
rial oder vom Kunden bestelltem Material erfolgen.
Werden Hausanschlüsse unzulässigerweise über-

baut oder mit Bäumen überpflanzt, entfällt die Kosten-
freiheit und es werden Kosten nach Ziffer 7.9 berech-
net.

9.2.5.2 Kosten der Erneuerung und Änderung

Für eine Erneuerung, Änderung einschließlich Erwei-
terung des Hausanschlusses, die vom Kunden veran-
lasst wird, werden die Kosten entsprechend Ziffer
9.2.1 bis 9.2.4 berechnet. Sind bei den vorgenannten
Arbeiten Aufgrabungen im privaten Grundstück des
Kunden erforderlich, ist der Kunde für die Wiederher-
stellung der Oberflächen selbst zuständig.

9.2.5.3 Abtrennungskosten

Die Abtrennung (Endgültige Stilllegung) eines Haus-
anschlusses ist für den Kunden kostenlos. Eine Be-
seitigung des kundeneigenen Anschlusses wird von
den SWM nicht vorgenommen. Sie obliegt in der
Folge dem Kunden selbst.

9.2.6 Im Falle zu berücksichtigender Kundenwünsche
nach § 10 Absatz 3 Satz 3 AVBWasserV werden
Hausanschlusskosten nach Ziffer 7.9 berechnet.

9.2.7 Mehrspartennetzanschluss

Der Kunde hat keinen Anspruch auf eine gemein-
same Verlegung von Netzan-
schlüssen. Die SWM ent-
scheiden in Abstimmung mit der SWM Infrastruktur
GmbH nach freiem Ermessen, ob eine gemeinsame
Verlegung in Betracht kommt. Die gemeinsame Aus-
führung wird insbesondere von den örtlichen Gege-
benheiten des anzuschließenden Anwesens abhän-
gen

9.3 Der Anschluss des Objekts zu den unter den Zi-
fern 9.1 und 9.2 genannten Konditionen muss für die
SWM technisch, betrieblich und wirtschaftlich vertret-
bar sein; ansonsten kann der Anschluss von den
SWM von einer Sondervereinbarung abhängig ge-
macht werden.

9.4 Die Ausführung des Hausanschlusses kann von
der vollständigen Bezahlung des fälligen Baukosten-
zuschusses, die Inbetriebnahme der Kundenanlage
zusätzlich von der vollständigen Bezahlung der fälli-
gen Hausanschlusskosten abhängig gemacht wer-
den.

10. Sonderabgaben, Bekanntgabe

10.1 Bei Einführung etwaiger Sonderabgaben auf
Bezug, Fortleitung oder den Verkauf von Wasser oder
die zur Wasserlieferung benötigten Anlagen können
die SWM die einschlägigen Preise entsprechend an-
passen.

10.2 Alle genannten Preise und Vergütungen können
durch öffentliche Bekanntgabe nach Ziffer 1.1 geän-
dert werden.

11. Datenschutzhinweise

Unsere Datenschutzhinweise sind kostenlos auf An-
frage bei unserem Kundenservice zu erhalten oder im
Internet auf www.swm.de/datenschutz-versorgung
abrufbar.

12. Verbraucherstreitbeilegung

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne von § 13 BGB,
kann er zur Beilegung von Streitigkeiten aus diesem

Vertrag ein Schlichtungsverfahren bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V., Straßburger Straße 8, 77694 Kehl am Rhein, Internet: www.verbraucher-schlichter.de, E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de, beantragen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde sich an die SWM gewandt hat und keine für beide Seiten zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

13. Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der anderen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

München, 01.02.2023